

**Gutachterliche Stellungnahme zu
artenschutzfachlichen Belangen
Hier: Erweiterung des Geltungsbereichs
Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg)- Söven, Feuerwehr
(Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 3. Mai 2021**

erstellt
im Auftrag von:

Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biologe Dr. C. Mückschel

1 Ausgangslage und Auftrag

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef hat den Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – „Söven, Feuerwehr“ randlich der Ortslage von Söven, nördlich der Landesstraße 331, aufgestellt. Im Plangebiet soll ein Standort der Feuerwehr etabliert werden. Zu dieser Planung wurde im Jahr 2018 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgte eine Änderung des Bebauungsplans insofern, dass dieser u.a. um einen Gehweg entlang der L331 sowie in Richtung Norden erweitert wurde. Daher stimmt der Geltungsbereich der Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2018 nicht mehr mit dem Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplans mit Stand 2021 überein.

Die räumliche Lage und die Abgrenzung des alten Plangebietes (2018) und des aktuellen Plangebietes (2021) kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

In der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme wird geprüft, ob durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind bzw. sich Änderungen im Hinblick auf die Aussagen zu Konfliktpotenzialen ergeben.



Abbildung 1: Übersicht über die räumliche Lage des **alten Plangebietes** nördlich der L 331 in der Ortslage von Söven (rot umrandet), welches der Artenschutzprüfung aus dem **Jahr 2018** zugrunde lag, unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).



Abbildung 2: Übersicht über die räumliche Lage des **aktuellen Plangebietes** nördlich der L 331 in der Ortslage von Söven (rot umrandet) **im Jahr 2021**, unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

2 Bewertung

Bei der Erweiterung des Geltungsbereichs handelt es sich zum einen um eine Gehwegverbindung parallel zur Landesstraße und um eine Anbindung an die im Norden gelegene Wohnbebauung (siehe Abb. 1 und 2).

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich ausschließlich um Grünlandbereiche mit Intensivnutzung (Mahdflächen, Pferdeweiden). Dieser Biotoptyp mit den angeführten Nutzungen wurde bereits in der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf Konfliktpotenziale untersucht und artenschutzfachlich bewertet. Neue bzw. weitere Biotoptypen sind von der Planänderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereichs nicht betroffen. Gehölze sind von der Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls nicht betroffen. Im nordwestlichen Geltungsbereich der Gehwegplanung befindet sich lediglich ein mittelaltes Gehölz (außerhalb, aber unmittelbar angrenzend an das Plangebiet).

Insofern ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die bereits im Jahr 2018 angeführten Aussagen zu Konfliktpotenzialen.

„....Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (siehe Abb. 1 bis 2), welches sich randlich der Ortslage von Söven befindet, kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der durchgeführten drei Erfassungstermine) hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich.

Dies gilt **unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahme** zur Vermeidung, durch die eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen vermieden werden kann. Die Abarbeitung von ggf. vorliegenden Belangen der Eingriffsregelung, welche nicht Bestandteil dieser Vorprüfung sind, wird vorausgesetzt.“

Weilburg, den 3.5.2021

gez. Dr. Claus Mückschel (Dipl.-Biol.)